Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Walter Tschon

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat

XXXX XXXX, Thaur
Folientunnel für die Anbaufläche Gp. 2047 KG Kematen
naturschutzrechtliche Bewilligung
IL-WR/B-1127/12-2018;

Geschäftszahl LUA-3-6.3/99/3-2018
Innsbruck, 29.03.2018

Sehr geehrter Herr XXXX XXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 05.03..2018, Geschäftszahl IL-WR/B-1127/12-2018, eingelangt am 05.03.2018, wurde XXXX XXXX die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Folientunnels mit Einhausung auf der Gp. 20147 KG Kematen erteilt.

Gegen den Spruch dieses Bescheids erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

I. Präambel

Für den Landesumweltanwalt ist es nachvollziehbar, dass mit der Errichtung solcher Folientunnel die Berechenbarkeit der Produktion massiv verbessert werden kann und regional produzierte Produkte für die Nachhaltigkeit sprechen.

Der Boden im Inntal steht jedoch nur begrenzt zur Verfügung und der Flächenverbrauch solcher Anlagen ist enorm. Da es sich dabei um eine zukunftsweisende Idee handelt, stellt sich dem Landesumweltanwalt folgende Frage: Ist es für das Inntal tragbar weitere Projekte solcher Art zu verwirklichen?

I. Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 05.03..2018, Geschäftszahl IL-WR/B-1127/12-2018, eingelangt am 05.03.2018, wurde XXXX XXXX die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Folientunnels mit Einhausung auf der Gp. 20147 KG Kematen erteilt.

Der Landesumweltanwalt sprach sich bereits im Bewilligungsverfahren gegen die Erteilung einer solchen Bewilligung aus, da das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch das gegenständliche Projekt stark und nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiters wurde als sinnvoll erachtet, dass Vorhaben dieser Art und Größe zudem von der für Raumordnung zuständigen Behörde zu prüfen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 05.03.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Der Landesumweltanwalt sieht in der Errichtung des Folientunnels eine starke Beeinträchtigung für das Landschaftsbild des Inntals. Beim Landschaftsbild handelt es sich um ein den anderen Schutzgütern gemäß § 1 TNSchG 2005 gleich gestelltes Schutzgut.
   Diese Meinung wird auch im Fachgutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde bestätigt, der ausdrücklich zusammengefasst eine starke und nachhaltige Beeinträchtigung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes feststellt:
   Die Folientunnel treten vor Ort massiv in Erscheinung und beeinflussen die räumliche Tiefenwirkung und verdecken die Horizontlinien.
   Die Möglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse Ruhe, Entspannung, Ungestörtheit, Anregung zum Nachdenken und/oder Verweilen werden durch das Fehlen von Siedlungsflächen und öffentlichem Verkehr und durch die vorhandenen schönen Aussichten als sehr stark empfunden.
   Ebenso können die Bedürfnisse Freiheit, Ungebundenheit und Selbstverwirklichung durch das nutzbare Wegenetz (Radfahren, Laufen Spazieren etc.) und die offene Landschaft sehr gut gestillt werden.
   Freie und Landschaft wirksame Einblicke werden durch die Anlagengröße gestört.
   Der Eindruck der Unverwechselbarkeit/Eigenart und Charakteristik der Landschaft wird durch die Anlage optisch technisch stark überprägt.
   Selbst durch Einhaltung möglicher Nebenbestimmungen kann nur eine geringe Vermeidung bzw. Kompensation der negativen Auswirkungen des Projekts auf das Landschaftsbild erreicht werden.
   Daher wird zusammengefasst das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch das gegenständliche Projekt stark und nachhaltig beeinträchtigt.

2. Weiters erachtet der Landesumweltanwalt die durch die Errichtung der Folientunnel verursachte Versiegelung des Bodens als bedenklich, da sich aufgrund der Nähe zum Inn Probleme beim Hochwasserschutz ergeben können. Besonders da derzeit einige Verfahren zum Hochwasserschutz laufen und es deklariertes Ziel des Landes ist, die Retentionsräume zum Schutz unterliegender Gemeinden zu erhöhen. Die Errichtung der Folientunnel bedeutet nicht nur eine künstliche Bewässerung mittels Tiefbrunnen, sondern v.a. ein konzentriertes Abrinnen der

ansonsten auf der Fläche auftreffenden Regens und so eindeutig eine massiv reduzierte Retention der Wässer.
Zudem lässt sich die erwähnte Versiegelung mit einem funktionierenden Naturhaushalt nicht in Einklang bringen.

3. Außerdem wäre nach Ansicht des Landesumweltanwalts zu prüfen, ob die Errichtung der Folientunnel in Übereinstimmung mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 erfolgt. Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist die Errichtung derartiger, fest mit dem Boden verankerter Folientunnel im Freiland ohne eine entsprechende Widmung nicht zulässig.
   Dem Landesumweltanwalt ist es bewusst, dass die Tiroler Raumordnung für die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht ausschlaggebend ist. Jedoch ist dies im Rahmen einer Interessensabwägung sehr wohl von Bedeutung.

4. Die Vermarktung regionaler Produkte und der damit vom Antragsteller ins Treffen geführte vermiedene Import von Obst und Gemüse ist dem Landesumweltanwalt ein großes Anliegen. Jedoch kann das öffentliche Interesse nicht ausschließlich an der Einsparung einiger weniger LKW-Fahrten festgemacht werden. Die gewonnenen regionalen Produkte der Anbaufläche der Folientunnel, bestehend aus sechs Sektoren im Ausmaß von jeweils 100x34 m mit je vier Einheiten zu 100x8,5 m, muss im Verhältnis zu den eingesparten LKW-Fahrten gesehen werden. Dem angefochtenen Bescheid kann nicht entnommen werden, wie viele LKW-Fahrten tatsächlich eingespart werden. Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass es in Relation mit der projektgegenständlichen Anbaufläche nicht viele Fahrten sein können und erkennt darin ein Problem mit der Verhältnismäßigkeit.

5. Der Landesumweltanwalt sieht die Gefahr einer preislichen Abwärtsspirale, sofern die regionalen Produkte mit den importieren konkurrieren sollen. Im Fall einer möglichen Errichtung derartiger Gewächshäuser im Freiland ist zu erwarten, dass das gesamte mittlere Inntal mit solchen Gewächshäusern übersät wird. Dies ist schon aus Gründen der Konkurrenz zu erwarten, aber auch weil der Handel als Wirtschaftspartner dies sehr begrüßen würde. In weiterer Folge ist zu erwarten, dass binnen weniger Jahre nicht nur das Landschaftsbild des mittleren Inntales massiv verändert wird, weg von den bisherigen, eher kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen, die noch im Kontext mit der Landschaft stehen, hin zu einer Landschaft wie wir sie zB. aus Almeria kennen (siehe Fotos). Spätestens dann wird die Preisspirale zu Ungunsten der produzierenden Betriebe nach unten einsetzen, weil damit der letzte Standortvorteil einer landschaftsüblichen Produktion aufgegeben wurde. Nicht erwähnt werden muss, dass damit zusätzlich die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe erst recht auf der Strecke bleiben. All dies, geht der Landesumweltanwalt davon aus, ist nicht im Sinn einer längerfristigen, geordneten und standortgerechten Tiroler Landwirtschaft und werden die beantragten Foliengewächshäuser als abträglich gesehen.

Es wird die Frage zu klären sein ob tatsächlich in Tirol dieser Weg eingeschlagen werden soll:

Quelle: https://walbei.files.wordpress.com/2011/04/800px-mar_plc3a1stico_el_ejido.jpg

Quelle: http://www.ideal.es/almeria/provincia-almeria/junta-inicia-licitacion-20171207000106-ntvo.html

Da das vorliegende Projekt einen Präzedenzfall darstellt und richtungsweisend für weitere allfällige Entwicklungen ist, ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll ohne vorhergehende Prüfung der ungeklärten Punkte eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Aus diesen Gründen werden seitens des Landesumweltanwaltes folgende

Anträge

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1. dem Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen;

   in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und sofern notwendig zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt

(Mag. Johannes Kostenzer)